

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ovens (CDU) vom 09.12.19

und Antwort des Senats

Betr.: Raumvergabe an der Universität Hamburg an die radikale und anti-demokratische „Extinction Rebellion“?

Unter dem Veranstaltungstitel „Extinction Rebellion meets Universität Hamburg“ hat die „Extinction Rebellion“ am 9. Dezember 2019 um 18 Uhr in den Hörsaal B des Hauptgebäudes der Universität Hamburg an der Edmund-Siemers-Allee 1 eingeladen. Ziel der Veranstaltung soll es laut Einladung sein, eine eigene Gruppe an der Universität Hamburg zu gründen und Mitstreiter zu gewinnen.

Die „Extinction Rebellion“ hat ihren Ursprung in Großbritannien und ist durch radikale Aktionen aufgefallen, die vorgeblich ein Zeichen für den Klimaschutz setzen wollen. Für dieses Ziel scheuen sie nicht vor kalkulierten Gesetzesbrüchen und Straftaten zurück. Der Mitbegründer von „Extinction Rebellion“, Roger Hallam, hat darüber hinaus erklärt, dass die Demokratie irrelevant würde, wenn eine Gesellschaft – natürlich nach eigenen Maßstäben – „unmoralisch“ handle und den Holocaust in unerträglicher Wortwahl zu verharmlosen versucht. Solche Äußerungen offenbaren ein totalitäres und geschichtsverleugnendes Gedankengut, das nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar ist.

Mit ihren Aktionen und Äußerungen hat die „Extinction Rebellion“ ihre anti-demokratische und staatsfeindliche Einstellung mehrfach unter Beweis gestellt. Gerade in Anbetracht der jüngsten Vorfälle um den nicht erlaubten Auftritt eines demokratischen Politikers auf Einladung einer Hochschulgruppe ist es unbegreiflich, wie die Hochschulleitung der Universität Hamburg nun eine solche Veranstaltung tolerieren kann. Universitäten in einem Rechtsstaat müssen Ort für demokratischen Diskurs sein und dürfen antidemokratischen Gruppen keinen Raum bieten. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg muss hier klar und deutlich Stellung beziehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Universität Hamburg (UHH) wie folgt:

1. Die Universität Hamburg (UHH) hat die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen der UHH (Raumvergabebestimmungen) aufgrund von § 81 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG zum 1. Mai 2019 neu gefasst.
 - a. Welche (juristische/n) Person(en) hat/haben die Nutzung des Hörsaal B des Hauptgebäudes der Universität für die Veranstaltung am 9. Dezember um 18 Uhr beantragt?

- b. *Wann wurde die Veranstaltung beantragt und wann erfolgte die Genehmigung?*
- c. *Von welcher Stelle wurde die Veranstaltung genehmigt?*
- d. *Hat sich die genehmigende Stelle vor ihrer Entscheidung mit dem Ziel der Veranstaltung und der (anti-)demokratischen Haltung der Veranstalter selbst auseinandergesetzt?*
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- e. *Unter welche Gruppe (Organe der Studierendenschaft, Studierende, Dritte) nach den Raumvergabebestimmungen fällt der Veranstalter?*

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der UHH hat am 4. November 2019 einen Antrag auf Raumnutzung für eine Veranstaltung gestellt. Der AStA ist ein Organ der Verfassten Studierendenschaft. Ihm sind Räume gemäß § 3 Absatz 2 der Raumvergabebestimmungen der UHH zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und satzungsmäßigen Zwecke auf Antrag zuzuweisen. Im Rahmen der Antragstellung sind allerdings unvollständige Angaben zu der Veranstaltung gemacht worden. So wurde die Veranstaltung als intern gekennzeichnet und die Beteiligung von „Extinction Rebellion“ nicht erwähnt. Deshalb wurde die Raumnutzung am 19. November 2019 durch die zuständige Stabsstelle Tagungsmanagement und Hörsaalplanung genehmigt.

- f. *Wurde ein Mietvertrag unterschrieben?*

Nein. Miet- und Leihverträge sind nur bei Überlassungen an Dritte zwingend vorgesehen.

- g. *Erhebt die UHH für die Nutzung des Hörsaals bei dieser Veranstaltung ein Entgelt?*
Wenn ja, in welcher Preisgruppe nach §9 Absatz 3 und in welcher Höhe (Gesamtsumme in Euro)?

Nein. Die Überlassung von Räumen nach § 3 der Raumvergabebestimmungen der UHH ist grundsätzlich nicht entgeltpflichtig.

- 2. *Nach § 8 Absatz 3 der Raumvergabebestimmungen der Universität Hamburg ist die Vergabe eines Raums zu versagen, wenn die Veranstaltung geeignet ist, dem Ansehen der Universität Hamburg zu schaden.*
 - a. *Ist die zuständige Behörde nach eingehender Auseinandersetzung mit den Zielen und den Äußerungen von Mitgliedern von „Extinction Rebellion“ der Ansicht, dass eine solche Veranstaltung in einem Universitätshörsaal geeignet ist, dem Ansehen der UHH zu schaden?*
 - b. *War die zuständige Behörde vor dem Erteilen der Genehmigung dieser Veranstaltung über die Anfrage informiert und war sie in den Entscheidungsprozess eingebunden?*
Wenn ja, inwiefern?

Entfällt. Siehe Antwort zu 1.

- 3. *In Drs. 21/18801 antwortet der Senat auf die Frage 4. k): „Die zuständige Behörde teilt die Einschätzung der UHH, dass das aktuelle Regelwerk der UHH nur eingeschränkt tauglich ist, eine einheitliche und nachvollziehbare Vergabep Praxis zu ermöglichen. Sie steht hierzu im Austausch mit der UHH.“*
 - a. *Inwieweit hat ein Austausch mit der UHH seitdem stattgefunden? Wie viele Gespräche wurden geführt, welche Ergebnisse konnten erzielt werden?*

- b. Ist die zuständige Behörde durch die Erlaubnis dieser Veranstaltung in ihrer Meinung bestärkt, dass das aktuelle Regelwerk der UHH nur eingeschränkt tauglich ist, eine einheitliche und nachvollziehbare Vergabep Praxis zu ermöglichen?*
- c. Wann rechnet die zuständige Behörde mit einer Neufassung des Regelwerks?*

Entsprechend der Ankündigung in Drs. 21/18801 hat die zuständige Behörde die Universitätsleitung über ihre Einschätzung schriftlich informiert. Eine Überarbeitung der Raumvergabe Bestimmungen liegt in der Verantwortung der UHH.